OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651521/17/JP**

Datum: **Linz, 18. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A B, vertreten durch RA Mag. I N, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Juli 2019, GZ: BHVBVerk-2018-343853/32-Wl, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Juli 2019 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F auf die Dauer von einem Jahr, also bis zum 5. April 2020, befristet. Als Auflagen wurden erteilt, dass der Beschwerdeführer halbjährlich einen Kontrolluntersuchungsbefund des Facharztes für Psychiatrie einschließlich dreimonatiger Vorlage eines Med-Spiegelbefundes beizubringen habe und dass er zur Nachuntersuchung eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie vorzulegen habe. Begründet wurde dies mit dem amtsärztlichen Gutachten vom 5. April 2019, wonach eine anhaltend wahnhafte Störung mit eingeschränkter Compliance und damit erhöhtes psychopathologisches Gefahrenpotenzial bestehe.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde. Zusammengefasst wird vorgebracht, dass weder eine eingeschränkte Compliance noch eine Zustandsverschlechterung beim Beschwerdeführer vorliege.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 wurde dem Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgetragen, bis spätestens 31. Jänner 2020 eine aktuelle Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie zur Frage seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorzulegen. Eine entsprechende Zuweisung durch die Amtssachverständige für Medizin wurde dem Beschwerdeführer übermittelt.

1.5. Mit Schreiben vom 29. Jänner 2020 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag, mit dem Ersuchen die Frist um drei Wochen zu erstrecken. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Am 19. Februar 2020 erreichte das Gericht ein weiterer Antrag auf dreiwöchige Fristerstreckung, dem ebenfalls entsprochen wurde. Die Frist zur Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme endete am 13. März 2020.

1.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, inklusive umfangreicher Vorakten, und die Beschwerde.

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Beim Beschwerdeführer besteht laut Gutachten des Amtsarztes vom 5. April 2019 eine anhaltend wahnhafte Störung bei eingeschränkter Compliance (Selbstbeendigung der Depot-Medikation – ohne fachärztliche Absprache) und damit ein erhöhtes psychopathologisches Gefahrenpotenzial. Bei Beendigung der vorgeschriebenen Medikation ist eine Exacerbation des Grundleidens mit psychopathischem Rückfall, auch mit entsprechender Gefährdung im Straßenverkehr zu erwarten.

Da der Beschwerdeführer eben diese Aussagen im Gutachten des Amtsarztes anzweifelte, wurde ihm nach Rücksprache mit der medizinischen Amtssachverständigen und aufgrund des von ihm selbst in der Stellungnahme vom 16. Dezember 2019 gestellten Antrages auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich der Psychiatrie vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgetragen, bis spätestens 31. Jänner 2020 eine aktuelle Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie zur Frage seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorzulegen. Eine entsprechende Zuweisung durch die Amtssachverständige für Medizin wurde dem Beschwerdeführer übermittelt.

Mit Schreiben vom 29. Jänner 2020 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag, mit dem Ersuchen die Frist um drei Wochen zu erstrecken. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Am 19. Februar 2020 erreichte das Gericht ein weiterer Antrag auf dreiwöchige Fristerstreckung, dem ebenfalls entsprochen wurde. Die Frist zur Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme endete am 13. März 2020. Bis zum heutigen Tag wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorgelegt.

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem behördlichen und gerichtlichen Akt.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 8 Abs. 1 erster Satz FSG hat vor Erteilung der Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist.

Unter den in § 8 Abs. 2 FSG genannten Voraussetzungen – diese liegen gegenständlich vor – ist ein amtsärztliches Gutachten zu erstellen.

Nach § 5 Abs 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). [...]

Nach § 3 Abs 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

§ 13 FSG-GV lautet:
Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
(2) Personen, bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung
besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Dem Beschwerdeführer wurde im Beschwerdeverfahren mittels Schreiben vom 16. Dezember 2019, GZ: LVwG-651521/11/JP, nachweislich aufgetragen, bis spätestens 31. Jänner 2020 eine psychiatrische Stellungnahme vorzulegen. Diese Frist wurde auf Antrag des Beschwerdeführers zweimal um jeweils drei Wochen erstreckt und endete am 13. März 2020. Bis zum heutigen Tag wurde vom Beschwerdeführer dem Gericht keine entsprechende Stellungnahme vorgelegt.

Bei Festsetzung einer Erfüllungsfrist ist auf deren Durchführbarkeit Bedacht zu nehmen (ständige Rechtsprechung des VwGH, statt vieler Erkenntnis 30. Jänner 2014, 2011/05/0060). Diesem Erfordernis entsprechen die vorgegebenen Fristen, insbesondere auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Frist zweimal erstreckt wurde.

In einem Verfahren betreffend die Erteilung der Lenkberechtigung trifft die Partei eine spezifische Mitwirkungspflicht, deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann (VwGH 24. Juli 2013, 2013/11/0089 mit Vorjudikatur).

Der Beschwerdeführer hat – wie ausführlich dargelegt – die erforderliche psychiatrische Stellungnahme nicht vorgelegt, also trotz der ihm im konkreten Verfahren zukommenden Mitwirkungspflicht nicht mitgewirkt und damit das Zustandekommen des notwendigen amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG vereitelt.

Es war daher die Beschwerde wegen mangelnder Mitwirkung des Beschwerdeführers abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Mitwirkungspflicht ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar